

RS Lvwg 2017/1/23 LVwG- 2014/35/0119-3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

23.01.2017

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz

Naturschutz Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NatSchG Tir 2005 §43 Abs7

VwGVG §28 Abs5

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Die Frage der Zuständigkeit muss vom Landesverwaltungsgericht unabhängig vom konkreten Beschwerdevorbringen releviert werden, da die Einschränkung des Prüfumfanges auf die ausdrücklich bezeichneten Beschwerdegründe nach § 27 VwGVG nämlich ausdrücklich nur insoweit vorgesehen ist, als das Verwaltungsgericht nicht eine „Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet“. Die Frage der Zuständigkeit muss vom Landesverwaltungsgericht unabhängig vom konkreten Beschwerdevorbringen releviert werden, da die Einschränkung des Prüfumfanges auf die ausdrücklich bezeichneten Beschwerdegründe nach Paragraph 27, VwGVG nämlich ausdrücklich nur insoweit vorgesehen ist, als das Verwaltungsgericht nicht eine „Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet“.

Schlagworte

Veragung einer erforderlichen Bewilligung; Zurückziehungsfiktion; Unzuständigkeit; ersatzlose Behebung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2014.35.0119.3

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at